

Bodo Rzany, Ziegeleistraße 12, 85290 Rottenegg

An den
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

Postanschrift:

Bodo Rzany
Ziegeleistraße 12
D-85290 Rottenegg

E-Mail:

bodo@rzany.de

Telephon:

08452-70880

Telefax:

08452-70882

Ihr Zeichen

vom

mein Zeichen

Datum

23. Februar 2004

Thema: Antrag gemäß § 47 Abs. 2 VwGO gegen die Stadt Geisenfeld wegen Entwässerungssatzung und Gebührenordnung zur Entwässerungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich

Antrag gemäß § 47 Abs. 2 VwGO gegen die Stadt Geisenfeld

wegen der besonderen Kosten- und Gebührenregelungen für die per Druckentwässerung angeschlossenen Grundstückseigentümer in der Entwässerungssatzung vom 3. Oktober 2004, die ich in Kopie als Anlage 1 (Entwässerungssatzung der Stadt Geisenfeld) und Anlage 2 (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) beilege.

Die in der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung bestimmten Regelungen hinsichtlich Druckentwässerung (§ 8a Abs. 4 der Entwässerungssatzung in Verbindung mit § 10 Abs. 1, letzter Satz der Beitrags- und Gebührensatzung) benachteiligen mich und die anderen Rottenegger Grundstückseigentümer in besonderer Weise. Es werden weder gleiche Anschlußbedingungen, noch gleiche Abwasserkostenbedingungen hergestellt.

Der Ortsteil Rottenegg der Stadt Geisenfeld wird als einziger Ortsteil Geisenfelds über Druckleitungen entwässert. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Stadt Geisenfeld mit der Gemeinde Ernsgaden eine Verwaltungsgemeinschaft eingegangen ist und über Letztere möglicherweise eine gemeinsame Abwassersammelstelle betreibt. Die Gemeinde Ernsgaden besitzt ein weiteres Drucksystem zur Entwässerung (ein Unterdrucksystem), für das, ausweislich des in Anlage 3 beigelegten Problemberichtes aus der Geisenfelder Zeitung vom 7. Februar 2004, offensichtlich andere Regelungen gelten.

Ungleichbehandlung bei den Anschlußkosten:

Die im Urteil vom 18. September des Bayerischen Verwaltungsgerichtes (Aktenzeichen **M 10 K 03.745**) geforderte Gleichbehandlung bei den Anschlußkosten ist nicht gegeben, weil die per Satzung den Rottenegger Grundstückseigentümer zusätzlich auferlegten Kosten für die Fertigstellung bzw. Betriebsbereitmachung der öffentlichen Anlagenteile etwaige Ersparnisse beim eigentlichen Kanalanschluß weit übersteigen.

In meinem in Anlage 4 beigelegten Antrag auf Kostenerstattung an die Stadt Geisenfeld vom 13. Dezember 2004 sind die mir bereits entstandenen Sonderkosten auf 955 € beziffert und belegt. Hinzu kommen, bis zur

Benutzbarkeit meines Anschlusses, etwa 500 € an weiteren Kosten für die Anschlußleistungserhöhung meines Hauses und die Stromanschlußbereitstellung in meinem Haus. Mit diesen dann etwa 1500 € an zusätzlichen Kosten werden die vom BVwG in seinem o.g. Urteil als „normale“ Anschlußkosten genannten etwa 1000 € **mehr als verdoppelt**.

Es sei auch hier noch einmal explizit darauf verwiesen, daß ich beim Bau meines Hauses im Jahre 1995 in Vorleistung gegangen bin und bereits damals einen Teil meines Hausanschlusses einschließlich zweier Revisionsschächte (Regen- und Abwasser) habe herstellen lassen. Nur aus diesem Grund fielen meine in meinem Kostenerstattungsverlangen mit 448 € benannten eigenen Kosten jetzt relativ niedrig aus.

Es ist auch rein logisch nicht nachvollziehbar, warum Kosten, die eindeutig dem öffentlichen Teil der Anlage zuzuordnen sind (Stromzuführung gemäß § 8a Abs. 4 der Entwässerungssatzung, ohne die die Anlage nicht funktionieren kann), der Umlage entzogen werden. Wie durch Anlage 5 (Antwort des Bürgermeisters der Stadt Geisenfeld vom 8. Januar 2004 auf mein Kostenerstattungsverlangen vom 13. Dezember 2004) belegt, wird diese „Umlageentziehung“ von der Stadt Geisenfeld aber genau so gesehen und gehandhabt.

Ungleichbehandlung bei den effektiven Abwassergebühren:

In § 8a Abs. 4 der Entwässerungssatzung ist bestimmt, daß der Anschlußnehmer **auf seine Kosten** die öffentlichen Anlagenteile **zu betreiben und zu unterhalten** hat, sowie **Reparaturen durchführen zu lassen und ggfs. die Pumpe zu erneuern** hat. Dazu wird ihm, gemäß § 10 Abs. 1, letzter Satz der Beitrags- und Gebührensatzung, ein Gebührenabschlag von 15% auf die Abwassergebühr von (derzeit) 1.78 € (also ca. 0.27 €/m³) gewährt.

Diese Art des Kostenausgleichs ist nicht sachgerecht und auch völlig unangemessen. Zudem werden von der Stadt zu verantwortende und durchaus erhebliche unternehmerische Risiken (Reparaturen und Pumpenersatz) auf die Anschlussnehmer verlagert.

In einem „Diskussionspapier zur Druckentwässerung in Rottenegg“ vom 20. Juli 2002 (Anlage 6) hatte ich der Stadt Geisenfeld meine Betriebs- und Wartungskostenkalkulation vorgestellt, wobei anzumerken ist, daß nach damals geltender Satzung keine „Besitzstandsregelung“ getroffen war (§ 1, letzter Satz, und § 8a der Entwässerungssatzung fehlten) und die Sicht der Verwaltung die war, die Druckpumpen als „Hebeanlagen“ zu verniedlichen und uns die Gestehungskosten für diese „Hebeanlagen“ aus „Kulanzgründen“ zu erlassen. Mit o.g. Urteil des BVwG wurden die „Besitzstandsregelungen“ richtiggestellt (und so in die Entwässerungssatzung aufgenommen) und meine Kalkulation zu den Betriebs- und Wartungskosten weitgehend bestätigt.

Wie vom BVwG vor dem Erlaß der neuen Satzung festgestellt, betragen die jährlichen Wartungs- und Unterhaltskosten für jede der 165 Pumpstationen in Rottenegg jährlich

$$\frac{60088 \text{ DM}}{165} \approx 364.27 \text{ DM} \approx 186.25 \text{ €} .$$

Von diesen 186 € werden von der Stadt Geisenfeld lediglich

$$20 \text{ DM} + 100 \text{ DM} = 120.00 \text{ DM} \approx 61.36 \text{ €}$$

als ausgleichenswert „angesetzt“.

Bereits hieraus folgt eine jährliche Abwassersonderbelastung der Rottenegger Grundstückseigentümer von ca. 125 €, die meinen Vorwurf der Ungleichbehandlung begründet. Meine aktuellen Zahlen für das Jahr 2003 belegen sogar nur einen Wasserverbrauch von 180 m³, was eine satzungsgemäße Ersparnis von lediglich 47 € erbracht, und somit meine Sonderkosten auf ca. 140 € erhöht hätte.

Die jetzige Regelung benachteiligt die Rottenegger Grundstückseigentümer gegenüber allen anderen Geisenfelder Grundstückseigentümern und bevorteilt zudem Grobeinleiter gegenüber Kleininleitern. Die Rottenegger Grundstückseigentümer sollen per Satzung unternehmerische Betriebsrisiken übernehmen, die die Stadt Geisenfeld mit ihrer falschen Investitionsentscheidung für Rottenegg alleine zu verantworten hat.

Meines Erachtens kann eine Gleichbehandlung nur dadurch erreicht werden, daß

1. sämtliche Wartungs- und Reparaturkosten in der Umlage verbleiben und damit die Rottenegger Grundstückseigentümer von diesen besonderen Kostenrisiken freigestellt werden bzw. nur via Umlage (und damit gerecht auf alle Geisenfelder verteilt) die Kosten für die Fehlentscheidung der Geisenfelder Verwaltung mitzutragen haben,

2. für die Basisbetriebskosten (Ruhestromverbrauch der Anlagen von ca. 180 kWh/Jahr) ein den Rottenegger Grundstückseigentümern zu erlassender Sockelbetrag bestimmt wird (derzeit ca. 36 €),
3. und für jeden m³ Abwasser die Förderenergiekosten für etwa 0.36 kWh (bei derzeitigem Strompreis ca. 0.06 €/m³) als Gebührenabschlag berücksichtigt werden.

Die genannten €-Beträge entfallen auf reine Stromkosten, die durch geeignete Regelungen den über die Jahre vermutlich steigenden Strompreisen anzupassen sind.

Ich bitte das Gericht in seiner Entscheidung über meinen Antrag zu berücksichtigen, daß der nun schon mehrere Jahre zwischen uns Rotteneggern und der Stadtverwaltung bzw. der politischen Führung in Geisenfeld schwelende Streit nur sehr langsam und mit für mich hohem Aufwand zum jetzt erreichten Satzungsstand geführt hat, und daß auch erst in der jetzigen Form der Satzung die m.E. rechtswidrigen Ansinnen in der Behandlung der Rottenegger Grundstückseigentümer für Außenstehende erkennbar werden. Bis zum Urteil des BVwG und den anschließenden Ergänzungen in der Satzung waren die Absichten der Verwaltung und politischen Führung in Geisenfeld uns gegenüber nur mündlich formuliert worden. Dabei wurde nun, mit genanntem BVwG-Urteil, zumindest die rechtswidrige Zuordnung der zum Abwassertransport notwendigen Pumpen zum privaten Teil der Hausanschlüsse (seinerzeit als „Hebeanlagen“ verniedlicht) korrigiert.

Es ist auch mir klar, daß Bürgermeister und Stadträte einen sehr weiten Entscheidungs- und Ermessensspielraum haben, und daß die Form unseres Gemeinwesens es verbietet, die Entscheidungsträger auch für krasse ökonomische Fehlentscheidungen direkt haftbar zu machen. Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen sind auf einer anderen Ebene (der politischen Ebene) zu führen, und sie werden geführt werden.

Allerdings wäre es meines Erachtens Unrecht, die Kosten solcher Fehlentscheidungen allein Einzelnen (hier: uns Rotteneggern) aufzubürden.

Weiterhin und vorsorglich bitte ich das Gericht zu berücksichtigen, daß ich, als Dipl.-Ing. der Elektrotechnik (ohne Zusatz), die von mir genannten technischen Zahlen als begründet und belegt ansehe. Sie halten jeglicher gutachterlichen Prüfung stand. Das hatte das BVwG bei seiner Urteilsfindung seinerzeit möglicherweise übersehen.

Weitere Dokumente und Hintergrundinformationen zur Abwasserproblematik in Rottenegg finden Sie bei Bedarf unter <http://www.rottenegg.de>.

Mit freundlichen Grüßen

B. Rzany

Anlagen:

- (1) Entwässerungssatzung der Stadt Geisenfeld vom 3. Oktober 2004
- (2) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geisenfeld vom 8. August 2002
- (3) (schlechte) Kopie aus Geisenfelder Zeitung vom 7. Februar 2004
- (4) Mein Kostenerstattungsantrag an Stadt Geisenfeld vom 13. Dezember 2004
- (5) Antwortbrief der Stadt Geisenfeld (Bürgermeister Alter) vom 8. Januar 2004 in Kopie
- (6) Mein Diskussionspapier vom 20. Juli 2003